



Entwurf

Verordnung über Schule und Bildung der Gemeinde Glarus Nord (Bildungsverordnung)

Vom 7. April 2026 (Stand 1. August 2026)

Der Gemeinderat,

gestützt auf das kantonale Bildungsgesetz (BiG) sowie auf die Volksschulvollzugsverordnung (VSVV)

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Bildungsverordnung enthält die Ausführungsvorschriften zum Bildungsreglement. Es enthält insbesondere Bestimmungen über:

- a) Schulleitungskonferenz;
- b) Schülertransporte;
- c) besondere Unterrichtsveranstaltungen;
- d) Absenzen, Urlaube und Dispensationen.

2 Schulleitungskonferenz

Art. 2 Organisation und Funktion

¹ Die Schulleitungskonferenz besteht aus der Hauptschulleitung, sämtlichen Schulleitungen, der Leitung der Tagesstrukturen sowie der Leitung Schulverwaltung. Die Stellvertretung der Hauptschulleitung obliegt der Leitung Schulverwaltung.

² Die Schulleitungskonferenz dient als Koordinationsgremium zwischen der Hauptschulleitung und den verschiedenen Schuleinheiten.

3 Schülertransporte

Art. 3 Grundsatz

¹ Der Schulweg hat einen sozialen und pädagogischen Wert. Er ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Art. 4 Zumutbarkeit des Schulweges

¹ Über die Zumutbarkeit des Schulweges entscheidet die Hauptschulleitung. Die Entwicklung und das Alter des Kindes, die Gefährlichkeit und die Distanz des Schulweges werden dabei berücksichtigt.

Art. 5 Transportmittel

¹ Ist der Schulweg unzumutbar, entscheidet die Bereichsleitung Bildung über die Art und Durchführung des Transports. Vor dem Entscheid sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

² Kriterien für die Wahl des Transportmittels

Bei der Festlegung der Transportart berücksichtigt die Bereichsleitung Bildung insbesondere:

- a) nach Möglichkeit die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel;
- b) Anzahl der zu transportierenden Lernenden und Wohnort;
- c) Bestehende Transportmöglichkeiten seitens der Erziehungsberechtigten oder Dritter;
- d) die allgemeine Verhältnismässigkeit von Aufwand und Kosten.

³ Durchführungsarten

Die Durchführung der Schülertransporte erfolgt in der Regel durch:

- a) öffentlicher Verkehr;
- b) private Transporte, sofern diese unentgeltlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen und sich im Fahrzeug ausschliesslich deren eigene Kinder sowie Kinder von Verwandten oder befreundeten Familien befinden;
- c) Transportunternehmen, welche über die erforderlichen Bewilligungen für Personentransporte verfügen.

Art. 6 **Kosten**

¹ Die Gemeinde übernimmt für unzumutbare Schulwege in Glarus Nord die Transportkosten während der obligatorischen Schulzeit. Die Eltern sind hierbei zu einer Mitwirkung verpflichtet.

Die Lernenden steigen an klar definierten Sammelstellen ein und aus. Die Lernenden können über den Mittag den Mittagstisch zum Minimaltarif nutzen. Es besteht kein Anspruch auf Transport von Tür zu Tür oder über Mittag. Die Hauptschulleitung entscheidet im Einzelfall, ob anstelle der Ermässigung Mittagstisch ein privater Transport übernommen wird.

Vorbehalten bleibt nachstehend die Vergütung für die Kostenübernahme der Lernenden, die in eine zugeteilte Schule ausserhalb ihres Wohnortes während der obligatorischen Schulzeit gehen.

Art. 7 **Transporte durch Lehrpersonen**

¹ Schülertransporte durch Lehrpersonen für den Schulweg sind nicht zulässig.

Art. 8 **Vergütung**

¹ Die Kostenübernahme für den ÖV wird mittels eines Gutscheins eines Strecken-Abonnements für alle Lernenden in Glarus Nord zu der für sie zugeteilten Schule ausserhalb ihres Wohnortes während der obligatorischen Schulzeit vergütet.

⁴ Als Aufwandsentschädigung wird pro Familie der Lernenden mit unzumutbaren Wegen und ohne ÖV die Fahrstrecke nach Kilometern (Hin- und Rückweg) mit einem Kilometer-Ansatz von CHF 0.70 bezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der Familie jeweils auf Ende des Schuljahres. Forderungen können maximal ein Jahr rückwirkend ab (Post)-Eingang des Gesuchs geltend gemacht werden. Der Berechnung liegen 39 Schulwochen zugrunde.

4 Besondere Unterrichtsveranstaltungen**Art. 9** Definition

¹ Als besondere Unterrichtsveranstaltungen gelten Schulreisen, Exkursionen und klassenübergreifende Veranstaltungen, Klassenlager, Schulverlegungen, Sporttage und Schneesportlager.

Art. 10 Information und Ankündigung

¹ Besondere Unterrichtsveranstaltungen sind den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in der Regel spätestens eine Woche im Voraus anzukündigen.

² Mehrtägige Schulreisen, Exkursionen und Lager sind den Eltern und Erziehungsberechtigten einen Monat im Voraus anzukündigen.

Art. 11 Schulreisen

¹ Jede Klasse der Zyklen 1 und 2 hat Anrecht auf eine Schulreise pro Jahr.

² Im Zyklus 1 werden Schulreisen nur innerhalb der näheren Umgebung bewilligt.

³ Im Zyklus 2 können auch zweitägige Schulreisen durchgeführt werden.

⁴ Vor der Genehmigung einer mehrtägigen Schulreise dürfen keine definitiven Reservationen vorgenommen werden. Das Programm und die Kostenzusammenstellung sind der Schulleitung spätestens zwei Wochen vor Durchführung zur Genehmigung einzureichen.

Art. 12 Exkursionen und klassenübergreifende Veranstaltungen

¹ Exkursionen und klassenübergreifende Veranstaltungen dienen in allen drei Zyklen der Vertiefung des Unterrichtsstoffes.

² Jede Klasse des Zyklus 3 hat Anrecht auf mindestens eine Exkursion pro Schuljahr. Diese kann in Ausnahmefällen und auf besonderes Gesuch hin auch bis zu drei Tagen dauern.

³ Vor der Genehmigung einer mehrtägigen Exkursion dürfen keine definitiven Reservationen vorgenommen werden. Das Programm und die Kostenzusammenstellung sind der Schulleitung spätestens zwei Wochen vor Durchführung zur Genehmigung einzureichen.

Art. 13 Sporttage und Wanderungen

¹ Im Laufe des Schuljahres können maximal sechs sportliche Anlässe (Wanderungen, Schneesporttage, Leichtathletik- oder Spisporttage usw.) durchgeführt werden. Diese sollen auf das ganze Jahr verteilt werden und verschiedene Sportarten berücksichtigen.

² Das Programm und die Kostenzusammenstellung sind der Schulleitung spätestens zwei Wochen vor Durchführung zur Genehmigung einzureichen.

Art. 14 Lager

¹ Als Lager gelten Klassenlager, Klassenaustausche und Schulverlegungen.

² Das Lager dient im Besonderen der Förderung der sozialen und personalen Kompetenzen. Daneben sind auch dem Unterrichtsziel dienende Inhalte zu berücksichtigen.

³ Das Lager gilt als Schulwoche.

⁴ Vor der Genehmigung eines Lagers dürfen keine definitiven Reservationen vorgenommen werden. Das Programm und die Kostenzusammenstellung sind der Schulleitung spätestens sechs Wochen vor Durchführung zur Genehmigung einzureichen.

⁵ Wird ein Lager durchgeführt, entfällt im gleichen Schuljahr die Schulanreise.

⁶ Während des Lagers ist am Schulort eine möglichst optimale Kontinuität des ordentlichen Unterrichts sicherzustellen. Es sollen für die Lernenden keine Stunden ausfallen. Der Ersatzstundenplan ist drei Wochen vor Beginn des Lagers mit dem Schulleiter abzusprechen.

Art. 15 Schneesportlager

¹ Das Schneesportlager dient im Besonderen der Förderung der sozialen und personalen Kompetenzen. Daneben sind auch dem Unterrichtsziel dienende Inhalte zu berücksichtigen.

² Das Schneesportlager gilt als Schulwoche.

³ Während des Schneesportlagers ist am Schulort eine möglichst optimale Kontinuität des ordentlichen Unterrichts sicherzustellen. Es sollen für die Lernenden keine Stunden ausfallen. Der Ersatzstundenplan ist drei Wochen vor Beginn des Schneesportlagers mit dem Schulleiter abzusprechen.

⁴ Das Schneesportlager findet ausschliesslich in der 1. Klasse des Zyklus 3 statt und ist für alle Lernenden obligatorisch.

⁵ Das Programm mit Kostenvoranschlag muss von der Schulleitung bewilligt werden.

⁶ Das Schneesportlager ist nach den Vorschriften von Jugend und Sport durchzuführen.

Art. 16 Begleitpersonen

¹ Nebst der Lehrperson hat mindestens eine Begleitperson an Schulreisen, Exkursionen, Sporttagen bzw. Wanderungen teilzunehmen

² Um den Unterrichtsablauf am Schulort nicht zu stören, sind wenn möglich private Begleitpersonen mitzunehmen.

³ Die Anzahl Begleitpersonen (max. drei Personen, je nach Klassengrösse und Art der Veranstaltung) ist im Programm aufzuführen.

⁴ Bei Veranstaltungen mit Übernachtung müssen Begleitpersonen beider Geschlechter teilnehmen.

Art. 17 Beiträge der Gemeinde

¹ Beiträge für eine Rekognoszierung müssen vorgängig von der Schulleitung bewilligt werden.

² Je nach Lagerort oder Art des Lagers ist der Einsatz eines Privatfahrzeugs sinnvoll. Die Bewilligung durch die Schulleitung ist zwingend. In diesem Fall beträgt die Entschädigung CHF 0.70 pro km.

³ Der Gemeindebeitrag für alle Veranstaltungen wird pro Lernender berechnet. Für die Lehrperson und die Begleitpersonen werden pro Klasse total vier Beiträge berechnet.

⁴ Höchstbeträge pro Lernender und Kalenderjahr sind:

(Beiträge in CHF und pro Tag)	Schulreise	Exkursion	Sporttag	Klassenlager pro Lernenden	Sportlager der 1. Kl. Sek 1
Kindergarten	7	8	5		
1. + 2. Primar	10	15	15		
3. + 4. Primar	20	30	30	20	
5. + 6. Primar	30	45	45	30	
Sekundarstufe I		100	60	40	200

Art. 18 Entschädigungen Begleitpersonen

¹ Die Entschädigungen für Begleitpersonen sind:

Begleitpersonen (Beiträge in CHF und pro Tag)	Schulreise	Exkursion	Sporttag	Klassenlager	Sportlager der 1. Kl. Sek I
Private	50	50	50	100	100
Private mit J+S-Ausbildung	50	50	50	150	150

² Entschädigung bei Lager: Die Entschädigung für die in Glarus Nord tätigen Lehrpersonen, für den hauptverantwortlichen Lagerleiter sowie für die Begleitpersonen entspricht einem Vollpensum. Dauert das Lager weniger als fünf Tage, reduziert sich die Zusatzbezahlung der Teilzeitarbeitenden entsprechend (vier Tage --> 4/5 eines Vollpensums etc.).

³ Ausgebildete J+S-Leiter erhalten CHF 150 pro Tag, sofern das Lager bei J+S angemeldet ist und der entsprechende J+S-Ausweis zu Beiträgen beisteuert.

⁴ Lehrpersonen im Teilzeitpensum müssen an arbeitsfreien Tagen mindestens einen ganzen Tag ohne zusätzliche Entschädigung bei einer Veranstaltung mithelfen. Zwei Halbtage gelten ebenfalls als ein ganzer Tag.

Art. 19 Beiträge der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

¹ Wird im Rahmen von obligatorischen Veranstaltungen die Verpflegung von der Schule organisiert, kann von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein Beitrag von maximal CHF 16 pro Tag und Kind erhoben werden.

5 Absenzen, Urlaube und Dispensationen**Art. 20** Grundsätze

¹ Die Erziehungsberechtigten sind gesetzlich verpflichtet sicherzustellen, dass ihr Kind den Unterricht gemäss Stundenplan besucht.

² Jede Absenz ist täglich vor Unterrichtsbeginn über den schulischen Kommunikationskanal zu melden

³ Lehrpersonen müssen nachfragen, wenn ein Kind fehlt.

⁴ Dispensationen und Urlaube müssen im Voraus bewilligt werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der entsprechenden Stelle fristgerecht vor dem gewünschten Termin ein schriftlich begründetes Gesuch einzureichen.

⁵ Im Falle von Absenzen, Urlaub oder Dispensation sind die Erziehungsberechtigten gemeinsam mit ihrem Kind dafür verantwortlich, den verpassten Unterrichtsstoff selbstständig und vollständig vor- oder nachzuholen.

⁶ Absenzen sind im schulinternen Dokumentationssystem zu vermerken.

Art. 21 Entschuldigte Absenzen

¹ Entschuldigt werden sachlich gerechtfertigte, nicht voraussehbare Absenzen

namentlich in folgenden Fällen:

- a) Krankheit oder Unfall der Lernenden;
- b) gefahrbringende Naturereignisse;
- c) Aushilfe bis zu zwei Tage bei Krankheit der Erziehungsberechtigten oder Geschwister.

Art. 22 Unentschuldigte Absenzen

¹ Als unentschuldigt gelten Absenzen, die weder vorher bewilligt noch sachlich gerechtfertigt sind.

Art. 23 Absenzen bei Krankheit oder Unfall

¹ Krankheit oder Unfall, welche eine Abwesenheit von mehr als fünf Tagen verursachen, müssen durch ein ärztliches Zeugnis belegt werden.

² Bei häufiger vorkommenden Absenzen kann die Lehrperson in Absprache mit der Schulleitung bereits ab dem ersten Tag einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ein ärztliches Zeugnis einfordern.

Art. 24 Bewilligungsbefugnisse der Lehrperson betreffend Dispensationen

¹ Jokertage: Die Lehrperson kann Dispensationen bis zu vier halben Tagen pro Schuljahr genehmigen.

² Darüber hinaus kann die Lehrperson folgende Dispensationen bewilligen:

- a) Hochzeit nahestehender Personen (1 Tag);

- b) Todesfall von Erziehungsberechtigten oder Geschwistern (bis zu 3 Tage);
- c) Todesfall von Grosseltern (bis zu 2 Tage);
- d) Teilnahme an Bestattung von Verwandten oder nahestehender Personen (bis zu 1 Tag);
- e) Arztbesuch, Zahnarzt, Therapie, Schulpsychologischer Dienst, KJPD und Berufsberatung (gemäss Aufgebot) nach tatsächlichem Aufwand;
- f) Teilnahme an religiösen Feiertagen (es gelten die Empfehlungen "Hohe religiöse Feiertage" der kantonalen Fachstelle Gesellschaft);
- g) Teilnahme an Alpaufzug / -abzug (bis zu 2 Tage);
- h) Schnuppertage und Schnupperlehre während der Unterrichtszeit. Grundsätzlich gilt: Lernende schnuppern in den Schulferien oder an schulfreien Tagen gemäss Weisung und Merkblatt Schnuppertage/ -lehre.

Art. 25 Bewilligungsbefugnisse der Schulleitung betreffend Dispensationen und Sperrfristen

¹ Die Schulleitung kann Dispensationen von bis zu 20 Schulhalbtagen pro Schuljahr bewilligen.

² Anträge müssen mindestens zwei Wochen im Voraus eingereicht werden.

³ Als Sperrfrist gilt die jeweils letzte Woche vor den Sommer- und Weihnachtsferien, in denen keine Anträge über vier halbe Tage (Jokertage) hinaus genehmigt werden.

Art. 26 Bewilligungsbefugnisse der Hauptschulleitung betreffend Dispensationen und Urlaube

¹ Die Bewilligung von Dispensationen und Urlauben von mehr als 20 Schulhalbtagen obliegt der Hauptschulleitung und kann mit Auflagen versehen werden.

² Unentschuldigte Absenzen werden mit einem Betrag von mindestens CHF 50 pro Tag gebüsst. Im Wiederholungsfall kann die Busse erhöht werden.

³ Es wird eine Schreibgebühr von CHF 150 erhoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
07.04.2026	01.08.2026	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	07.04.2026	01.08.2026	Erstfassung	